

Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederhauptversammlung am 15.3.2003 beschlossen. Änderungen erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8.11.2003, 21.03.2004, 18.11.2006, 31.03.2007, 10.11.2007, 23.02.2008, 26.03.2011, 25.02.2012, 22.03.2014, 07.03.2015, 06.11.2016, 21.04.2018 und vom 12.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze
2. Aufgabenverteilung im Vorstand
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
4. Flugbetrieb und Verantwortlichkeiten
5. Eigentum des Vereins
6. Arbeitsstunden und Werkstattbetrieb
7. Nutzung privater Flugzeuge im Verein
8. Festlegungen zur Schadensregulierung
9. Schlussbestimmungen

1. Grundsätze der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung soll die wesentlichen Bereiche des Vereinslebens verbindlich regeln und dabei eine weitestgehende Gleichbehandlung der Mitglieder gewährleisten. Da aber nicht alle Eventualitäten berücksichtigt werden können, muss die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen bestehen bleiben. Diese können in dringenden Fällen der Vorstand und ansonsten nur die Mitgliederversammlung treffen. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und Verantwortlichkeit der Mitglieder des LSV Gera e.V. und ist bindend für den Flug- bzw. Werkstattbetrieb unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Richtlinien sowie der Vorschriften des DAeC. Zweckentfremdeter Einsatz sowie unsachgemäßer Umgang mit Vereinsvermögen sind unbedingt zu vermeiden und durch gegenseitige Kontrolle und verantwortliches Handeln aller Mitglieder zu verhindern. Eine persönliche Bereicherung von Mitgliedern und Dritten am Eigentum des Vereins ist auszuschließen. Durch einen organisierten Ablauf aller Tätigkeiten im Verein muss es gelingen ein hohes Maß an Ordnung, Disziplin, Sauberkeit und nicht zuletzt der Flugsicherheit im Interesse eines jeden Mitgliedes zu gewährleisten. Jedes Mitglied bestätigt auf der Beitrittserklärung die volle Anerkennung dieser Geschäftsordnung.

2. Aufgabenverteilung im Vorstand

Der Vorstand führt alle Rechtsgeschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Alle Entscheidungen werden im Gesamtvorstand beraten. Die Vorstandssitzungen finden monatlich statt und sind öffentlich. Anträge an den Vorstand sind innerhalb von 30 Tagen zu behandeln. Die Entscheidung wird dem Antragsteller umgehend mitgeteilt. Sollte es zu

keiner Entscheidung eines Antrages kommen, ist der Antragsteller zur nächsten Sitzung einzuladen. Alle Entscheidungen, die den Finanzhaushalt des Vereins betreffen, werden laut Satzung des LSV Gera e.V. durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung getroffen. Der Vorstand ist verpflichtet die Einhaltung der Satzung, der Finanzordnung, der Bestimmungen, der Vereinbarungen des Vereins mit Dritten und dieser Ordnung durch die Vereinsmitglieder mit allen verfügbaren, der Satzung entsprechenden Mitteln durchzusetzen.

Die im Folgenden beschriebene allgemeine Aufgabenverteilung ist durch einen neu gewählten Vorstand in einer konstituierenden Sitzung zu beraten und zu konkretisieren. Die nunmehr konkrete Aufgabenverteilung ist zu protokollieren und zu veröffentlichen.

2.1 Erster und Zweiter Vorsitzender

- Außenvertretung des Vereins
- Koordination der Vorstandsarbeit
- Sponsorengewinnung und -pflege
- Veranstaltungsorganisation
- Führung der Vereinsdokumente
- Übernahme nicht abgedeckter Aufgaben

2.2 Schatzmeister

- Außenvertretung des Vereines
- Buchführung und Rechnungswesen
- Überwachung der Beitrags- und Gebührenordnung
- Erfassung und Abrechnung von Gästeflügen
- Führen der Handkasse
- Mahnwesen

2.3 Vereins-Ausbildungsleiter

- Planung der Ausbildung
- Führung der Ausbildungsdokumente
- Überprüfung der Flugvoraussetzungen
- Übungsleiterwesen
- Mitgliedermeldung und Statistiken
- Bestandserhebung Stadtsportbund

2.4 Technische Leiter

- Sicherung der Lufttüchtigkeit der Flugzeuge entsprechend der gesetzlichen Vorgaben
- Sicherung der Einsatzbereitschaft der Technik
- Führung der notwendigen technischen Dokumente
- Organisation Winterreparaturprogramm

2.5 Jugendvertreter

- Organisation und Entwicklung der Jugendarbeit
- Nachwuchsgewinnung in Schulen
- Pflege und Gestaltung des Vereinsheims
- Lagerhaltung (Getränke, Haushaltschemie, ...)

2.6 Referent Finanzen

- untersteht dem Schatzmeister
- Start- und Flugzeitenerfassung Segel- und Motorflug
- Rechnungslegung für die Mitglieder

2.7 Referent Segelflug

- Unterstützung des Technischen Leiters (Schwarztechnik, Fallschirme,...)
- Organisation der Lizenzpilotenweiterbildung
- Entwicklung des Leistungssegelflugs
- Aufzeigen neuer rechtlicher Entwicklungen
- Geräteverantwortung (FLARM, Logger,...)

2.8 Referent Öffentlichkeitsarbeit

- Mediengestaltung und Pressearbeit
- Vereinskommunikation
- Integration der Seniorengruppe

2.9 Weitere Referenten

Weitere Referenten können durch den Vorstand eingesetzt und mit ihren entsprechenden Aufgaben betraut werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, das Vereinseigentum entsprechend ihren Berechtigungen, ihren Fähigkeiten und ihres Trainingszustandes zu sportlichen Zwecken zu nutzen. Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, die Vereinbarungen des Vereins mit Dritten, die Satzung, die Finanzordnung und diese Ordnung einzuhalten. Jedes Mitglied ist für das Eigentum des Vereins verantwortlich und hat stets im Sinne des Vereins zu handeln. Sparsamster Umgang mit den Mitteln und Eigentum des Vereins sind Voraussetzung für einen rationellen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.

Flugrecht hat wer:

- den Jahresbeitrag und die Fluggebühren bezahlt hat
- Flugrecht auf dem Sitz des verantwortlichen Piloten hat, wer:
 - im Besitz der für ihn notwendigen Lizenzen, Berechtigungen und Dokumente ist,
 - die "Anforderung an die fortlaufende Flugerfahrung" entsprechend der gültigen Verordnung erfüllt,
 - und die fliegerische Tauglichkeit nachweisen kann
 - Flugschüler haben das Tauglichkeitszeugnis spätestens vor dem ersten Alleinflug vorzulegen

Der Vereins-Ausbildungsleiter führt während der laufenden Saison in regelmäßigen Abständen Kontrollen in geeigneter Form durch, um die Gültigkeit der benötigten Lizenzen, Berechtigungen, Tauglichkeitszeugnisse, etc. festzustellen und überprüft, ob die Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung durch die Mitglieder erfüllt werden.

Alle Gebühren werden über Lastschriftinzug erhoben. Sonderregelungen können über Vorstandsbeschluss beantragt werden.

4. Flugbetrieb und Verantwortlichkeiten

4.1 Allgemeines

Jeder Teilnehmer am Flugbetrieb muss zuvor eine Verzichtserklärung abgegeben und für die laufende Flugsaison vom Cheffluglehrer zugelassen sein. Vor Beginn des Flugbetriebes ist die Betriebssicherheit der Bodengeräte und der Flugzeuge durch die eingeteilten Mitglieder zu überprüfen. Vorflugkontrolle und Kontrolle vor dem Start sind laut Flugbetriebshandbuch durchzuführen. Die Einsatzbereitschaft der Flugtechnik wird im Bordbuch durch den ersten Piloten (Lizenz - Inhaber) bestätigt, bei Ausbildung durch einen Fluglehrer. Festgestellte Mängel sind durch Eintragung in das Bordbuch zu übermitteln und sofort zu beheben. Falls dies nicht möglich ist, ist dies dem technischen Leiter oder Ausbildungsleiter unverzüglich zu melden. Nach dem Flugbetriebsende sind alle genutzten Flugzeuge zu waschen, zu beziehen und einzuräumen. Die eingesetzte Bodentechnik (Winde, Fahrzeuge) sind durch die eingeteilten Mitglieder in einen technisch ordnungsgemäßen Zustand zu bringen und am vorgesehenen Platz unterzustellen. Technische Mängel sind dem Flugbetriebsverantwortlichen mitzuteilen.

Zur Sicherstellung des Flugbetriebs wird für die Flugsaison ein Dienstplan für alle Samstage erstellt. Für die Planung ist das hiermit beauftragte Vereinsmitglied verantwortlich. Eingeteilt werden die Position des Startleiters, des Windenfahrers, und weitere Helfer. Die Fluglehrer stimmen sich untereinander ab, es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass an jedem Samstag auch ein FI anwesend ist.

4.2 Organisation des Flugbetriebes

Grundlage für die Durchführung des Flugbetriebes sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, die S.B.O. und die Flugplatzordnung. Flugbetrieb findet an den im Ausbildungsplan genannten Terminen statt. Der Startleiter erstellt mit Unterstützung des verantwortlichen Fluglehrers den Flugbetriebsplan und leitet das Briefing und Debriefing. Die Flugzeugverteilung für die Lizenzinhaber sollte im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Im Zweifelsfall entscheidet der Startleiter oder der diensthabende Fluglehrer. Das Briefing beginnt generell um 09:00 Uhr. Wer unentschuldigt später erscheint, hat kein Anrecht auf ein Flugzeug. Wer den Flugbetrieb zu einer bestimmten Zeit verlassen will, verkündet dies beim Briefing. Generell ist der Flugbetrieb erst nach der Auswertung beendet. Mitglieder die im Vereinsheim übernachten, haben am Flugbetrieb teilzunehmen. Ausnahmen regelt der Startleiter oder der diensthabende Fluglehrer. Flugbetriebe außerhalb des Ausbildungsplans sind beim Cheffluglehrer anzumelden.

4.3 Fluglehrer

Die Fluglehrer sind für die theoretische und praktische Ausbildung der Segelflugschüler zuständig und tragen die Verantwortung vor Gesetz und Behörde. Am Flugbetriebstag sind die ihm zugeteilten Schüler mit einer Aufgabenstellung und anschließendem Flugspiel auf die fliegerischen Übungen vorzubereiten. Vor jedem Start ist dem Schüler ein eindeutiger Flugauftrag zu erteilen, dessen Durchführung im Flugbuch zu bewerten ist.

4.4 Startleiter

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes des allgemeinen Flugbetriebes wird ein Startleiter, der mindestens 18 Jahre sein muss, eingesetzt. Dieser ist für den organisierten Ablauf des Flugbetriebs verantwortlich. Er achtet auf die Einhaltung der für den Flugbetrieb gesetzlichen Bestimmungen und erlassenen Ordnungen. Während der Betriebszeiten des Flugplatzes trägt der vom Verein eingeteilte Startleiter die Verantwortung vor Gesetz und Behörde als Startleiter. Außerhalb der festgelegten Betriebszeiten (AIP Band III) ist ein Flugleiter im Sinne des Luftverkehrsgesetzes einzuteilen, der von der zuständigen Luftfahrtbehörde bestätigt wurde. Der Startleiter ist für die korrekte Übermittlung der

Segelflugbewegungen an den Flugplatzbetreiber verantwortlich. Bei Abwesenheit des Fluglehrers (kein Dienst eingeteilt, oder FI in der Luft) trägt der Startleiter die Aufsichtspflicht über minderjährige Teilnehmer des Flugbetriebes.

4.5 Windenfahrer

Dem eingeteilten verantwortlichen Startwindenfahrer obliegen Auf- und Abbau, die Bedienung sowie die Wartung der eingesetzten Winden. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Dokumente zuständig. Er untersteht während des Flugbetriebes dem Startleiter. Nach dem Flugbetrieb ist die Winde zu reinigen und zu betanken.

4.6 Schleppilot

Der eingeteilte verantwortliche Schleppilot ist eigenverantwortlich für den Einsatz der Motorflugtechnik. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Dokumente zuständig. Er untersteht während des Flugbetriebes dem Startleiter.

4.7 Seilfahrer/ Fahrer des Rückholfahrzeuges

Bediener der Fahrzeuge, die nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins sind, bedürfen einer gründlichen Einweisung durch einen erfahrenen Kraftfahrer sowie einer Überprüfung durch den technischen Leiter oder von ihm dafür eingesetzten Personal. Diese Vereinsmitglieder sind in einer Liste zu erfassen. Die eingeteilten Fahrer sind für den ordnungsgemäßen Einsatz und die Pflege des Fahrzeuges verantwortlich. Sie unterstehen dem Startleiter. Nach dem Flugbetrieb sind alle Fahrzeuge zu reinigen und zu betanken.

5. Eigentum des Luftsportvereins

5.1 Nutzung der Flugzeuge und der Ausrüstung

Prinzipiell stehen die Flugzeuge des Vereins jedem aktiven Mitglied mit entsprechenden fliegerischen Fähigkeiten gleichberechtigt zur Verfügung.

Gleichzeitig soll die Zuerkennung von Typenberechtigungen das Engagement für den Verein berücksichtigen. Die erstmalige Nutzung eines Flugzeuges muss beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn Geldforderungen bestehen, der Trainingszustand nicht ausreichend oder die vom Cheffluglehrer festgelegten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Im Falle einer Ablehnung sollten die konkreten Bedingungen für eine künftige Zustimmung festgelegt werden.

5.2 Nutzung von Vereinsflugzeugen für Wettbewerbe, Fliegerlager, Fliegerurlaub, ...

Jedes aktive Mitglied hat das Recht sich für eine Woche im Jahr (einschließlich der beiden Wochenenden), bei Wettbewerben für den Wettbewerbszeitraum oder bei ähnlichen Veranstaltungen ein Flugzeug zu reservieren. Die entsprechenden Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei unlösbaren Terminkonflikten entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist spätestens nach der folgenden Vorstandssitzung dem Antragsteller bekannt zu geben. Die Genehmigung kann verweigert oder zurückgezogen werden, wenn Verstöße gegen die Vereinsordnung vorliegen, finanzielle Forderungen bestehen oder der Ausbildung der Mitglieder im Verein dadurch Nachteile entstehen. Zusätzliche Kosten (z.B. Unterstellungsgebühren) gehen zu Lasten des jeweiligen Antragstellers. Die Termine der vergebenen Flugzeuge sind im Verein öffentlich zu machen.

5.3 Außenlandungen

Nach einer Außenlandung ist der Pilot für den Rücktransport, die Reinigung und das Abstellen des Segelflugzeuges verantwortlich. Der außengeländete Pilot hat dafür zu sorgen, dass das Flugzeug wieder aufgerüstet wird. Der Rückholanhänger ist in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder abzustellen. Das Fahrtenbuch des Rückholanhängers ist ordnungsgemäß zu führen. Eventuell entstehende Kosten, soweit nicht versichert, trägt der Pilot.

5.4 Nutzung der Motorflugzeuge und Motorsegler

Die Motorflugzeuge und der Motorsegler können durch berechtigte aktive Mitglieder und bestätigte Charterer jederzeit eigenverantwortlich genutzt werden. Zur Reservierung der Flugzeuge ist das Reservierungssystem auf der Homepage des LSV Gera zu nutzen. Es gelten die dort veröffentlichten Reservierungsbedingungen. Der jeweilige Pilot ist für die Rückführung verantwortlich, wenn dieser aus meteorologischen oder sonstigen Gründen nicht wie geplant zurück fliegen kann. Daraus entstehende Kosten trägt der Pilot.

5.5 Gastflugrecht

Ziel der Gästeflüge ist es, den Gästen die Schönheit des Fliegens zu vermitteln. Kunstflug mit Gästen ist nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Gastes möglich. Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen Kunstflugberechtigung.

Das Gastflugrecht wird Lizenz-Inhabern mit Lehrberechtigung und vom Vorstand bestätigten Lizenz-Inhabern auf Antrag erteilt.

Jeder Pilot ist eigenverantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen sowie für die fortlaufende Flugerfahrung. Bei Motorflügen zahlt die Landegebühr der verantwortliche Motorflugpilot.

Die Gastflugberechtigung kann jederzeit vom Vorstand widerrufen werden.

5.6 Gebäude des Vereins

Die Gebäude sind in erster Linie satzungsgemäß zu nutzen und stehen allen Mitgliedern des Vereins gleichermaßen zur Verfügung. Für private Nutzung bedarf es der Genehmigung des Vorstandes. Es ist durch alle Mitglieder auf Ordnung und Sauberkeit im Vereinsheim zu achten. Verantwortlich hierfür ist das Mitglied, welches den Schlüssel für die entsprechenden Räume des Vereinsheimes empfängt. Bei groben Verstößen gegen die Vereinsordnung kann die Nutzung durch den Vorstand für einen festgelegten Zeitraum untersagt werden. Übernachtungen im Vereinsheim finden nur statt bei anschließendem Flugbetrieb oder Baudienst. Ausnahmen regelt der Vorstand.

5.7 Sonstiges Eigentum des Vereins

Mitglieder können Eigentum des Vereins mit Genehmigung des Vorstandes ausleihen. Bei Beschädigung werden die Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

6. Arbeitsstunden und Werkstattbetrieb

6.1 Werkstattleiter

Der Werkstattleiter untersteht dem Technischen Leiter, arbeitet im Auftrag des Vorstandes und ist im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er leitet die Vereinswerkstatt, indem er entsprechend des Berechtigungsumfanges die personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen in der Vereinswerkstatt schafft. Der Werkstattleiter hat die Aufgabe das technische Personal in der Vereinswerkstatt einzusetzen und zu überwachen, damit es nach der Luftfahrtgesetzgebung und den Regelungen im TBH tätig ist. Er ist für die Beschaffung, die Führung der Unterlagen und die Nachweisführung für die Instandhaltungsmaßnahmen zuständig. Er vergibt Instandhaltungsarbeiten an dafür anerkannte Betriebe und deren Überwachung (schriftlicher Auftrag). Weiterhin ist er zuständig bei großen Reparaturen, Teilüberholungen, Grundüberholungen und Wiederaufbau von Fluggeräten die erforderlichen Unterlagen beim LTB einzureichen und mit dem vom Prüfleiter festgelegten Prüfer zusammenzuarbeiten. Er veranlasst Kalibrierungen von Werkzeugen (z.B. Waagen, Momentenschlüssel) der Vereinswerkstatt und die, durch den Technischen Leiter beauftragten, Durchführung von Arbeiten entsprechend den Technischen Mitteilungen (Bulletins) der Hersteller und Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA). Der

Werkstattleiter ist für die Weiterbildung und Vorausbildung des technischen Personals im Rahmen des Werkstattbetriebes zuständig. Des Weiteren erarbeitet er Vorschläge zur Verbesserung des TBH und ist verpflichtet Mängel an Luftfahrtgeräten gemäß § 9 (6) der LuftBO (siehe auch NfL II-63/92 "Mangel -Erfassung und Auswertungsverfahren") zu melden.

6.2 Baustundenregelung

Zur Erhaltung der Technik und der Mietobjekte, sowie der Kostenreduzierung, ist der Verein auf die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder angewiesen.

Zur Durchführung aller anfallenden Arbeiten haben alle aktiven Mitglieder im Zeitraum vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres 20 Baustunden zu leisten. Davon sind mindestens 10 Stunden an der Vereinstechnik und den Geschäftsräumen des Vereins zu leisten.

Erbrachte Stunden sind eigenverantwortlich zu dokumentieren und müssen unmittelbar nach dem Arbeitsende durch ein berechtigtes Vereinsmitglied bestätigt werden. Dieses entscheidet auch in Abhängigkeit von der geleisteten Arbeit über die Anzahl der erbrachten Stunden.

Die von den Fluglehrern erbrachten Leistungen in Form von Theorieunterricht werden als Baustunden angerechnet.

Auch andere Tätigkeiten der Mitglieder für den Verein außerhalb der Vereinstechnik und den Geschäftsräumen des Vereins können nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand als Arbeitsstunden anerkannt werden.

Bis zum 31. März eines jeden Jahres muss der Baustundennachweis bei dem Verantwortlichen für Baustunden eingereicht werden, bzw. an dem dafür vorgesehenen Ort (Baustundenordner) deponiert werden.

Für eine planmäßige Gestaltung der Werkstattarbeiten, insbesondere des Winterarbeitsperiode, haben sich alle Teilnehmer in den Baustundenplan auf der Homepage des LSV einzutragen. Die Teilnahme am Baudienst kann nur den Mitgliedern zugesichert werden, die sich rechtzeitig im Baudienstplan eingetragen haben.

Der erste und der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und alle Ehrenmitglieder sind von der Baustundenregelung vollständig ausgenommen. Alle anderen Vorstandsmitglieder haben einen Tätigkeitsnachweis zu erbringen.

Die Abrechnung nicht erbrachter Baustunden erfolgt anhand der gültigen Gebührenordnung des LSV Gera e.V.

7. Nutzung privater Flugzeuge im Verein

Jegliche Nutzung privater Flugzeuge im Vereinsbetrieb setzt die Existenz einer Vereinbarung mit dem Vorstand voraus in der unter anderem die Haftungsfragen schriftlich zu klären sind.

8. Festlegung zur Schadensregulierung

Bei Schäden, die fahrlässig verursacht wurden, tritt folgende Regelung in Kraft: Hat ein Mitglied einen Schaden an einem Segelflugzeug verursacht, so hat er 50 % des Schadens bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- EUR zu bezahlen. Den Differenzbetrag zwischen Schadenssumme und der Beteiligung des Verursachers wird von den übrigen Vereinsmitgliedern getragen. Hat ein Mitglied einen Schaden an einem motorgetriebenen Flugzeug verursacht, so hat er 50 % des Schadens bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,- EUR zu bezahlen. Den Differenzbetrag zwischen Schadenssumme und der Beteiligung des Verursachers wird von den übrigen Vereinsmitgliedern getragen. Ohne Eigenbeteiligung fliegen folgende Mitglieder:

- Flugschüler
- Schlepppilot
- Schüler im Rahmen der Schulung

Diese Regelung gilt nur, wenn keine grobe Fahrlässigkeit und / oder Vorsatz vorliegen. Die volle Schadenssumme ist vom Verursacher zu tragen, wenn:

- er vor dem Start und während des Fluges Gesetze missachtet
- Vorschriften der Typenberechtigung nicht erfüllt
- grobe Fahrlässigkeit und / oder Vorsatz vorliegen

9. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen die Geschäftsordnung können auf Antrag durch den Vorstand mit Maßnahmen wie Flugverbot, Entzug des Streckenflugrechtes und des Gastflugrechtes geahndet werden. Bei groben Verstößen, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, ist auf Beschluss durch die Mitgliederhauptversammlung ein Ausschluss aus dem Verein möglich.